

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Verordnungen von Kopf bis Fuß

FreeStyle Libre

Die Blutzuckerkontrolle mit den FreeStyle Libre entspricht nicht der kontinuierlichen interstitiellen Blutzuckermessung mittels Real-Time-Messgeräten (rtCGM). Die FreeStyle Libre Sensoren unterliegen nicht der Leistungspflicht der GKV.

Strovac®

Das Präparat Strovac® ist zwar als Impfstoff zugelassen, jedoch wird dieser nicht von der STIKO empfohlen und kann somit nicht zulasten der Krankenkassen verordnet werden.

Fußpflege

Die podologische Therapie ist ausschließlich beim diabetischen Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie im Stadium Wagner 0 zulasten der Krankenkassen zu verordnen. Andere Indikationen können nicht zulasten der Krankenkassen behandelt werden. Es können die Nagelbearbeitung, die Hornhautabtragung oder die Komplexbehandlung verordnet werden. Sollte nur ein pathologisches Nagelwachstum vorliegen, darf der Podologe keine Komplexbehandlung verlangen. Das gilt auch für die alleinige Hornhautabtragung.

Hämorrhoidenmittel

Hämorrhoidenmittel in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen (z. B. Cinchocain) zur lokalen Anwendung sind von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen.

Antihistaminika

Die Verordnung von rezeptpflichtigen Antihistaminika zulasten der Krankenkassen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, da es rezeptfreie Alternativen gibt, die zulasten des Patienten verordnet werden können. Insbesondere die Verordnung von Aeries® und Xusal® wird regelmäßig durch die Krankenkassen hinterfragt. Es handelt sich hier um die Wirkstoffe Desloratadin und Levocetirizin, die eine Weiterentwicklung der frei verkäuflichen Substanzen Loratadin und Cetirizin sind.

Medikationsplan

Der Medikationsplan muss ab dem 1. April 2017 in dem bundesweit gültigen Format erstellt werden, sofern ein Patient, der mindestens drei systemisch wirkende Medikamente bekommt, dies wünscht. Weitere Informationen auf Seite 24.

THOMAS FROHBERG, KVSH



© istock.com/RedlineVector

i

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de
---------------------	---------------	-----------------------------